Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 für das Versorgungsgebiet der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH (GWG)

Gültig ab 01.01.2015

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH
Alte Bundesstraße 35
79194 Gundelfingen

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die GWG GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen

2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergemeinschaft abgeschlossen.

4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der GWG GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der GWG GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen von der GWG GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 1981 begonnen worden ist.

1.1. Die GWG GmbH erheben gemäß § 9 AVBWasserV vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss bei Anschluss an das Leitungsnetz von der GWG GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.

1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckminder- oder erhöhungsanlagen, Verteilerbauwerke und zugehörige Einrichtungen.

1.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70% der dafür aufzuwendenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach der Grundstücksfläche in m² des anzuschließenden Grundstücks.

1.6. Der Baukostenzuschuss ergibt sich anhand folgender Formel:

$$0{,}7 * K * \frac{G}{\sum(G)}$$

K = Ansatzfähige Kosten, der Anlage die der innerörtlichen Versorgung dienen

G = Fläche des anzuschließenden Grundstücks

∑ (G) = Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können.

1.7. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er die Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Bemessung des weiteren Baukostenzuschusses bestimmt sich nach Ziff. 1.4 bis 1.6, sowie § 9 AVBWasserV

2. Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 31.12.1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungs-unternehmens.

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der GWG GmbH bei Anschluss seines Grundstücks an das Leitungsnetz der GWG GmbH oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe folgender Berechnungsgrundlagen.

2.2. Maßstab für den Baukostenzuschuss bei Anschluss eines Grundstücks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung mit dem Nutzungsfaktor.

2.2.1. Als Grundstücksfläche gilt:

2.2.1.1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

2.2.1.2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Verteilungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder werden Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.2.2. Nutzungsfaktor

2.2.2.1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

(1)	bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur eine untergeordnete Bedeutung hat,	0,50
(2)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
(3)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
(4)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
(5)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
(6)	bei über fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2.2.2.2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2.2.2.3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

2.2.2.4. In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2.2.2.5. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

2.2.3. Der Baukostenzuschuss beträgt 2,56 € je qm Nutzungsfläche (brutto: 3,05 €)

2.3. 2.3 Bei Anschluss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes außerhalb der zur Benutzung festgelegten Fläche wird der Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:

2.3.1. Müssen für den Anschluss eines Abnehmers Versorgungsanlagen hergestellt, erweitert oder geändert werden, so ist von dem Abnehmer ein Baukostenzuschuss in Höhe der bei GWG GmbH entstehenden Kosten zu zahlen, mindestens jedoch in der sich aus Abschnitt 2.2 ergebenen Höhe.

Werden mehrere Abnehmer angeschlossen, gilt Satz I entsprechend. Die GWG GmbH bestimmt, wie die entstehenden Kosten auf diese Abnehmer zu verteilen sind.

2.3.2. Werden an neu hergestellte Versorgungsanlagen, für die die GWG GmbH nach Ziffer 2.3.1 einen Baukostenzuschuss erhalten hat, innerhalb von 5 Jahren weitere Anschlüsse hergestellt, ist die GWG GmbH berechtigt, von den hinzukommenden Anschlussnehmern zusätzliche Baukostenzuschüsse zu fordern, deren Höhe die GWG GmbH nach billigem Ermessen bestimmt.

2.3.3. Soweit die GWG GmbH zusätzliche Baukostenzuschüsse nach Ziffer 2.3.2 erlangt, sind diese an den ersten Anschlussnehmer (Ziffer 2.3.1) nach einem von GWG GmbH nach billigem Ermessen aufzuteilenden Verteilungsplan zurück zu gewähren.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss wird ausschließlich von der GWG GmbH oder von den, von der GWG GmbH beauftragten Firmen ausgeführt.

2. Der Anschlussnehmer erstattet der GWG GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Hausanschlusslänge wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle, ab Straßenmitte bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Der Standard-Hausanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Für den Standard-Hausanschluss werden die Anschlusskosten aus der Summe der Grundpauschale und der Laufmeterpauschale je angefangenem Meter multipliziert mit der Netzanschlusslänge berechnet. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage und Rohrverlegung enthalten. Inklusive Tiefbau sind Ausschachten und Wiederverfüllen des Rohrgrabens und der der Anschlussgruben bei unbefestigter Oberfläche, Wiederherstellung der befestigten Oberfläche, Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches bis DN 150 und die Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).

3. Standard-Hausanschluss bis DN 50/ da63 inklusive Tiefbau

Verlegung eines Hausanschlusses inklusive Tiefbauarbeiten im Privatgrundstück und im öffentlichen Bereich, mit Kernbohrung und Abdichtung der Mauerdurchführung.

Grundpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
1.500,00 €	285,00 €	**1.785,00 €**

Laufmeterpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
90,00 €	17,10 €	**107,10 €**

4. Standard-Hausanschluss bis DN 50/ da63 ohne Tiefbau

Verlegung eines Hausanschlusses inklusive Abdichtung der Mauerdurchführung.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen und privaten Bereich inklusive Öffnen des Mauerdurchbruches werden durch den Anschlussnehmer bauseits ausgeführt. Die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich sind von einer dafür zugelassenen Firma auszuführen.

Grundpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
1.200,00 €	228,00 €	**1.428,00 €**

Laufmeterpauschale

netto	USt. (19 %)	**brutto**
15,00 €	2,85 €	**17,85 €**

5. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Wasserhaltung, Verbau) oder Sonderwünsche des Kunden sind die GWG GmbH berechtigt Zuschläge zu den genannten Beträgen zu erheben.

6. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Standard-Hausanschlüssen abweichen, sowie bei Veränderung des bestehenden Hausanschlusses auf seine Veranlassung, erstattet der Anschlussnehmer der GWG GmbH die Kosten für die Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

7. Für die Herstellung und Entfernung vorübergehender Anschlüsse sind der GWG GmbH die entstanden Kosten zu erstatten.

IV. Fälligkeit

1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. bei vereinbarter Teilverlegung nach Fertigstellung des Teilabschnittes 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

2. Bei größeren Objekten kann die GWG GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Versorgungsanlagen verlangen

V. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung von der GWG GmbH entfernt, so ist die GWG GmbH unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungsstundelohnes, zu fordern.

VI. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GWG GmbH bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 32 und 33 AVBWasserV)

1. Die GWG GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug (siehe § 27 AVBWasserV) und Unterbrechung des Wasseranschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon ist die GWG GmbH berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen.

a) Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

b) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung

netto	**brutto**
5,80 €	**5,80 €**

c) Verwaltungspauschale bei einer Stornierung des Sperrauftrages bis 16.00 Uhr des letzten Werktages vor dem unternommenen Sperrversuch

netto	USt. (19 %)	**brutto**
48,00 €	9,12 €	**57,12 €**

d) Preis zur Unterbrechung des Wasseranschlusses und der Anschlussnutzung

netto	**brutto**
54,00 €	**54,00 €**

e) Preis für die Wiederinbetriebsetzung des Wasseranschlusses und der Anschlussnutzung

netto	USt. (19 %)	**brutto**
60,00 €	11,40 €	**71,40 €**

2. Nachinkasso: Wir weisen darauf hin, dass Forderungen an unser Inkasso-Büro eingereicht werden, sofern die Zahlung nicht erfolgt. Dabei werden auch die persönlichen Kundendaten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regeln zum Datenschutz, übermittelt.

3. Gebühren, die von Zahlungsinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die GWG GmbH weiterberechnen. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, berechnen die GWG GmbH die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von **5,80 €** an den Kunden weiter.

VIII. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7% (Wasserentgelt), ansonsten 19%.

Entgelte, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich zu den von der GWG GmbH festgelegten Terminen festgestellt und hierüber Rechnung erteilt. Die GWG GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechen.

2. Weicht das Abrechnungsjahr von 365 Tagen (auch beim Schaltjahr) aus Gründen, die GWG GmbH zu vertreten hat (z.B. Änderung des Ablesezeitraumes, Preisänderungen usw.) ab oder verkürzt es sich infolge von Kundenwechsel, so wird die Verrechnungsleistung, der Verrechnungs- und Bereitstellungspreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

3. Die von der GWG GmbH festgelegten Fälligkeitstage und die Anzahl der zu zahlenden Abschläge werden in der jeweils letzten Rechnung oder in einem besonderen Anschreiben (z.B. für Neukunden) mitgeteilt.

4. Bezieht der Kunde weitere Leistungen von der GWG GmbH , so wird eine gemeinsame Rechnung erstellt.

5. Zahlungen sind auf die Konten der GWG GmbH post- und gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zum Fälligkeitstag eingegangen sein.

X. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

XI. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m überschreitet[1].

[1] Die Überlänge ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Hausanschlusslänge im Versorgungsgebiet zu ermitteln und festzulegen.

XII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWG GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

XIII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der GWG GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

1. Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die Vermietung GWG GmbH -eigener Standrohre mit Wasserzähler, über die ein gesonderter Vertrag abzuschließen ist. Sie kann auch über einen zeitbegrenzten Anschluss mit Wasserzähler erfolgen. Hierfür ist bei der GWG GmbH ein gesonderter Antrag zu stellen.

2. Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn

- kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist
- die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z.B. Frostgefahr)

XIV. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

XV. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bestimmungen traten am 01.01.2015 in Kraft

2. Die GWG GmbH behalten sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen vor.

Gundelfingen, den 10.Dezember 2014

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH